

Gegenüberstellung der Änderungen zur Hundesteuersatzung

Regelung alt	Regelung neu
<p>§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht</p> <p>(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, der vor dem Kalendermonat liegt, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.</p> <p>(4) Bei Wohnortwechsel einer Hundehalterin/eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat. Fällt der Wohnortwechsel auf einen Monatsersten, endet im Falle des Wegzugs die Steuerpflicht mit Ablauf des Vormonats und beginnt im Falle des Zuzugs mit Beginn des laufenden Kalendermonats.</p>	<p>§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht</p> <p>(3) Die Steuerpflicht endet mit dem letzten Tag des Kalendermonats, welcher dem Kalendermonat vorausgeht, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.</p> <p>(4) Bei Wohnortwechsel einer Hundehalterin/eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Wegzugs vorausgeht; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat. Fällt der Zuzug auf einen Monatsersten, beginnt die Steuerpflicht mit Beginn des laufenden Kalendermonats.</p>
<p>§ 4 Steuersatz</p> <p>(4) Die Steuer entsteht erstmals mit Beginn der Steuerpflicht nach § 3 Abs. 1 für den Rest des Kalenderjahres in anteiliger Höhe der Jahressteuer. In Folgejahren entsteht die Steuer zu Beginn des jeweiligen Jahres.</p>	<p>§ 4 Steuersatz</p> <p>(4) entfällt.</p>
<p>§ 11 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer</p> <p>(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Rückwirkend zu erhebende Steuern werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Zuviel entrichtete Steuern werden mit Bekanntgabe des Steuerbescheides erstattet.</p>	<p>§ 11 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer</p> <p>(1) Die Hundesteuer entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, entsteht die Steuer mit Ablauf des Kalenderjahres in anteiliger Höhe der Jahressteuer. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, entsteht sie mit der Beendigung in anteiliger Höhe der Jahressteuer.</p> <p>(2) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Besteuerungszeitraum ist dabei grundsätzlich das Kalenderjahr. Die Steuer wird nach Ablauf des Kalenderjahres festgesetzt. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, wird sie nach der Beendigung festgesetzt.</p>

	<p>(3) Die Vorauszahlung auf die Steuer wird zu Beginn des Kalenderjahres festgesetzt. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, wird die Vorauszahlung nach dem Beginn der Steuerpflicht festgesetzt. Die für das Kalenderjahr geleistete Vorauszahlung wird auf die zu zahlende Jahressteuer angerechnet.</p> <p>(4) Die nach Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 festgesetzten Vorauszahlungen sind in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides über die Festsetzung der Vorauszahlung. Zu erhebende Steuern werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Bereits geleistete Vorauszahlungen, die über die festgesetzte Steuer hinausgehen, werden mit Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides erstattet.</p>
<p>§ 12 Auskunftspflicht</p> <p>Die Grundstückseigentümer/-innen verpflichtet, der Gemeinde Bönebüttel oder der/dem von ihr Beauftragten über die auf dem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter/-innen Auskunft zu erteilen.</p>	<p>§ 12 Auskunftspflicht</p> <p>Die Grundstückseigentümer/-innen bzw. Haushaltsmitglieder sind verpflichtet, der Gemeinde Bönebüttel oder der/dem von ihr Beauftragten über die auf dem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter/-innen Auskunft zu erteilen.</p>
<p>§ 15 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Bönebüttel über die Erhebung einer Hundesteuer vom 21.03.2014 außer Kraft.</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 tritt die Regelung des § 3 Abs. 1 rückwirkend zum 01.04.2014 in Kraft und ersetzt die Regelung des § 3 Abs. 1 der Hundesteuersatzung vom 21.03.2014. Ebenso treten die Regelungen des § 4 Abs. 4 Satz 1 und Satz 3 rückwirkend zum 01.04.2014 in Kraft.</p> <p>(3) Die rückwirkend in Kraft tretenden Sat-</p>	<p>§ 15 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Bönebüttel über die Erhebung einer Hundesteuer vom 18.05.2021 außer Kraft.</p> <p>(2) entfällt.</p> <p>(3) entfällt.</p>

zungsregelungen finden keine Anwendung, wenn die Hundesteuer im Einzelfall bereits bestandskräftig festgesetzt worden ist.	
--	--